

CH_VB JAAC 59.35 vom 3. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_59.35__

FR: CH_VB JAAC 59.35 du 3 juin 1994

IT: CH_VB JAAC 59.35 del 3 giugno 1994

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall ist in materieller Hinsicht über die Frage zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer aus Art. 6 EMRK und Art. 4 BV einen Anspruch auf Herausgabe der Akten, das heisst auf deren Zustellung an sein Domizil ableiten kann oder ob es genügt, dass er diese am Sitz der Behörde

E. 3

gebühlich einsehen kann. Zunächst ist jedoch über die Zuständigkeit der Eidgenössischen Zollrekurskommission zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zu befinden. a.aa. Der Anwalt des Beschwerdeführers beantragte mehrmals Akteneinsicht, um namentlich in der Strafsache die Verteidigung vorbereiten zu können. In ihren Antwortschreiben hielt die ZKD fest, die in Rede stehende Untersuchung richte sich nach dem VStrR. In der Stellungnahme vom 23. Dezember 1993 an die OZD führte die ZKD aus, sie habe gegen den Beschwerdeführer ein Zollstrafverfahren eingeleitet; die Untersuchung sei noch in vollem Gange und weitere Einvernahmen und Ermittlungen drängen sich auf; der Vertreter des Beschwerdeführers habe das Begehren um Einsicht in die Strafakten dieser Untersuchung eingereicht und später die bedingungslose Zustellung der Akten an sein Domizil verlangt. Daraufhin erliess der Chef des Untersuchungsdienstes der ZKD gestützt auf Art. 36 VStrR und Art. 26-28 VwVG die fragliche Zwischenverfügung. Diverse Untersuchungshandlungen wie Einvernahmen, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme usw. haben bereits stattgefunden, weitere werden folgen. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist kein Entscheid über die Leistungspflicht von Zoll- oder anderen Abgaben ergangen. Aufgrund all dieser Fakten steht ausser Zweifel, dass es sich beim vorliegend zu beurteilenden Rechtsstreit eindeutig um eine Verwaltungsstrafsache handelt. Angesichts der klaren gesetzlichen Regelung (Art. 109 Abs. 4 ZG; Art. 1 VStrR) finden demnach die Bestimmungen des VStrR Anwendung. Die Anwendbarkeit des VwVG und insbesondere dessen Art. 45 sind im vorliegenden Fall indessen ausgeschlossen (Art. 3 Bst. c VwVG). Ebenso wenig ist deshalb die Zuständigkeit der Eidgenössischen Zollrekurskommission gegeben (Art. 109 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Abs. 4 ZG sowie Art. 1, 21-28 und 62-83 VStrR; zum Ganzen: vgl. Ziff. 1b und c hiervor). bb. Zwar können die in einer Streitsache erhobenen Beweismittel im speziellen oder die Sachverhaltsfeststellung im allgemeinen sowohl dem Administrativ- als auch dem Strafverfahren dienen (vgl. BGE 115 Ib 216, 114 Ib 94). Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis auch etwa betreffend Art. 16 (Führerausweiszug) des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01). «Im Interesse von Rechtseinheit und Rechtssicherheit gilt es zu vermeiden, dass derselbe Lebensvorgang zu voneinander abweichenden Sachverhaltsfeststellungen von Verwaltungs- und Justizbehörden führt und die erhobenen Beweise abweichend gewürdigt und rechtlich beurteilt werden» (BGE 119 Ib 161; vgl. auch

105 Ib 19). Dies ändert aber nichts daran, dass das eigentliche Administrativ- vom eigentlichen Strafverfahren klar getrennt bleibt. Ohne die - im vorliegenden Fall fehlende - entsprechende gesetzliche Grundlage war der Strafuntersuchungsbeamte der ZKD somit nicht berechtigt, eine Verfügung in Anwendung des VwVG zu erlassen. Die Aktenherausgabe wurde im Verwaltungsstrafverfahren geltend gemacht, weshalb sich die Grundlage für die Amtshandlung vielmehr im VStrR befindet und eine Vorgehensweise nach dessen Art. 27 ff. angezeigt gewesen wäre. Jedenfalls durfte keine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 45 VwVG ergehen. Die Unzuständigkeit der Eidgenössischen Zollrekurskommission ergibt sich demnach auch unter diesem Gesichtspunkt.

E. 4

Dass Art. 123 der V vom 10. Juli 1926 zum Zollgesetz (ZV, SR 631.01) vorsieht, der untersuchende Beamte habe den Entscheid über die Leistungspflicht zu treffen, wenn die von der Widerhandlung betroffenen Zölle und anderen Abgaben nicht bereits anlässlich einer Zollabfertigung veranlagt worden sind, ändert nichts am Gesagten. Einerseits handelt es sich nämlich bei der Verweigerung der Aktenherausgabe nicht um einen Entscheid über die Leistungspflicht. Andererseits ist das Verfahren vorliegend nicht derart fortgeschritten, dass ein Schlussprotokoll eröffnet oder ein Entscheid über die Leistungspflicht getroffen werden könnte. Zudem wäre im Verfahrensstadium, indem - zwar systemwidrig, was aber offen bleiben kann - dem Beschuldigten gleichzeitig mit dem Schlussprotokoll der Entscheid über seine Leistungspflicht zu eröffnen ist (Art. 123 Abs. 2 ZV), für die in Frage stehende, rein strafrechtliche Problematik ohnehin die Zuständigkeit der strafverfolgenden Behörde, sodann allenfalls des Strafrichters und in keinem Fall jene der Eidgenössischen Zollrekurskommission gegeben (vgl. Art. 21-28 und 62-83 VStrR). cc. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Verweis von Art. 36 VStrR auf Art. 26-28 VwVG die Anwendbarkeit von Art. 45 VwVG. Zunächst hält das Gesetz ausdrücklich fest, dass die fraglichen Bestimmungen lediglich sinngemäss gelten. Zudem wird offensichtlich nur auf den materiellen Gehalt der unter dem zweiten Abschnitt des Gesetzes «Allgemeine Verfahrensgrundsätze» normierten Akteneinsicht verwiesen. Die Ansicht, daraus auch eine Grundlage für die Anwendbarkeit des unter dem dritten Abschnitt «Das Beschwerdeverfahren im allgemeinen» geregelten Art. 45 ableiten zu können, geht deshalb fehl. Die Eidgenössische Zollrekurskommission ist demnach zur Behandlung der vorliegenden Beschwerdesache nicht zuständig, weshalb auf die Rügen des Beschwerdeführers nicht einzutreten ist. b. Aufgrund des Inhalts der Zwischenverfügung der ZKD sowie des Beschwerdeentscheides und insbesondere der Vernehmlassung der OZD und in Würdigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass seitens der Zollverwaltung eine Behauptung der Zuständigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VwVG vorliegt. Die Eidgenössische Zollrekurskommission hat daher die Sache nicht formlos der zuständigen Behörde zu überweisen (vgl. Art. 8 Abs. 1 VwVG und Art. 107 Abs. 2 OG), sondern eine formelle Verfügung über ihre Unzuständigkeit zu erlassen, die der Anfechtung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg unterliegt (BGE 108 Ib 544). Es handelt sich dabei um eine atypische Zwischenverfügung (BGE 108 Ib 545 mit Hinweisen). Da Art. 45 Abs. 2 Bst. a VwVG solche Verfügungen indes ausdrücklich als Zwischenverfügungen bezeichnet, beträgt die Frist für die Anfechtung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht zehn Tage (Art. 106 Abs. 1 OG). c. Für die fragliche Amtshandlung, das heisst die Verweigerung der Aktenherausgabe ans Domizil des Anwalts wäre die Anwendung des VStrR angezeigt gewesen (vgl. Bst. bb hiavor). Gemäss dessen Art. 27 Abs. 3 kann gegen den Beschwerdeentscheid der OZD bei der Anklagekammer des Bundesgerichts Beschwerde geführt werden. Diese ist somit zur

Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 5

Man kann sich die Frage stellen, ob die Eidgenössische Zollrekurskommission nicht eine Aufhebung des Beschwerdeentscheides der OZD beziehungsweise der irrtümlicherweise in Anwendung von Art. 45 VwVG ergangenen Zwischenverfügung der ZKD mit Rückweisung der Sache hätte in Betracht ziehen können. Die Eidgenössische Zollrekurskommission ist jedoch in Strafsachen mangels Zuständigkeit weder entscheidungs- noch weisungsbefugt. Ausserdem käme die Rückweisung bloss einem das Verfahren unnötigerweise verlängernden formalisierten Leerlauf gleich, ist doch davon auszugehen, dass der fragliche Beschwerdeentscheid beziehungsweise die Amtshandlung in materieller Hinsicht keine Änderung erfahren würde. d. Der Beschwerdeführer hat entsprechend der Rechtsmittelbelehrung in dem ihm mit Schreiben vom 25. Februar 1994 eröffneten Entscheid innert 10 Tagen bei der nicht zuständigen Eidgenössischen Zollrekurskommission Beschwerde erhoben. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 28 Abs. 3 VStrR beträgt 3 Tage. Dies kann dem Beschwerdeführer nicht schaden (Art. 38 VwVG; Art. 107 Abs. 3 OG; vgl. BGE 117 Ia 421; Häfelin Ulrich / Müller Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1993, Rz. 534); die Sache ist vielmehr von Amtes wegen an die zuständige Anklagekammer des Bundesgerichts zu überweisen. 3. (...)

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 59.35 - Verfügung der Eidgenössischen Zollrekurskommission vom 3. Juni 1994 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1995 Année Anno Band 59 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 633 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.